

Bundessozialgericht

11 BA 70/75

Beschluß in dem Rechtsstreit

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am
16. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. B u s s , Richter H e y e r und Richter
G e i g e r - N i e t s c h sowie die ehrenamtlichen
Richter B l ä t t e l und H o e s c h beschlossen:

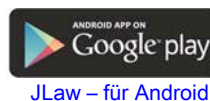
Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozial-
gerichts vom 29. April 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin begehrt Geschiedenenwitwenrente nach § 42 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Rentenreformgesetzes (RRG). Die Beklagte hat den Rentenanspruch abgelehnt. Klage und Berufung waren ohne Erfolg, weil die Klägerin wegen des von ihr erklärten Unterhaltsverzichts im Zeitpunkt des Todes des Versicherten keine Unterhaltsansprüche gegen ihn haben konnte; zudem bedeute ein Unterhaltsbeitrag nach § 60 des Ehegesetzes (EheG) keine "Unterhaltsverpflichtung" im Sinne von § 42 Satz 2 AVG. Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist es nicht grundgesetzwidrig (willkürlich), daß das Gesetz die geschiedene Frau nach dem Tode des Versicherten nicht einer Witwe gleichstellt.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Mit der dagegen eingelegten Beschwerde beantragt die Klägerin die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Sie meint, § 42 AVG beinhalte eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der geschiedenen Frau gegenüber der Witwe des Versicherten. Wenn die Witwenrente Unterhaltersatzfunktion haben solle, dann müsse das für alle Witwen gelten; die geschiedene Witwe habe genauso wie die Witwe in ihrer Ehe zu dem beitragen, was die Eheleute gemeinschaftlich erwirtschaftet haben.

Die Beschwerde ist zulässig; ihre Begründung bezeichnet genügend klar die zu entscheidende Rechtsfrage; es ist auch ausreichend dargetan, weshalb ihrer Klärung nach Meinung der Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 22. August 1975 - 11 BA 8/75 - entschieden, daß eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache nicht ausgeschlossen ist, wenn die Verfassungsmäßigkeit bzw. Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift zu klären ist.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet. Die Klägerin sieht einen Verstoß gegen Art. 3 des Grundgesetzes (GG) schon darin, daß Witwen und geschiedene Frauen überhaupt ungleich behandelt werden. Soweit bekannt, ist darüber zwar bisher weder vom Bundessozialgericht (BSG) noch vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden. Doch geht die bisherige Rechtsprechung zu §§ 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO), 42 AVG stets davon aus, daß die ungleiche Behandlung gerechtfertigt, jedenfalls nicht willkürlich ist. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage liegt deshalb insoweit nicht vor.

Nichts anderes kann gelten, soweit die Klägerin im besonderen den Witwen geschiedene Frauen gegenüberstellt, die anläßlich einer sogenannten konventionellen Scheidung auf Unterhalt verzichtet haben. Die Ungleichbehandlung ist hier um so weniger willkürlich, da diese geschiedenen Frauen beim Tode des Versicherten nicht einmal einen Unterhaltsanspruch mehr gehabt und auch haben konnten. Insoweit fehlt es ebenfalls an einer Klärungsbedürftigkeit, weil die Antwort auf diese spezielle Frage von vornherein klar ist (vgl. BSG, Beschluß vom 4. Juni 1975 - 11 BA 4/75).

- 4 -



- 4 -

Im übrigen hat der Senat in seinem Urteil vom 22. August 1975 - 11 RA 150/74 - entschieden, es sei unerheblich, daß die Klägerin bei Abschluß des Unterhaltsvergleichs die Einführung und spätere Änderung des § 42 Satz 2 AVG nicht voraussehen und berücksichtigen konnte; da die Lage der Klägerin durch die Gesetzesänderung jedenfalls nicht verschlechtert worden sei, bestünden auch aus Gründen der Rechtssicherheit insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Beschwerde ist nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus entsprechender Anwendung des § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)